Bundesrat Drucksache 190/4/95

27.04.95

Antrag

der Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)

Punkt 1 der 683. Sitzung des Bundesrates am 28. April 1995

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschußempfehlungen in Drucksache 190/1/95 beschließen, zu dem Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. In den nachstehend genannten von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Aufgabenbereichen ist dringender Handlungsbedarf gegeben:

 - Ein neues bundeseinheitliches Wohngeldgesetz ist zwingend geboten, um ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen zu sichern; die notwendigen gesetzgeberischen Schritte sind unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ausgeliefert am 27. APR. 1995

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

- Angesichts der Engpässe in der Wohnungsversorgung sind die Zuweisungen des Bundes an Länder für Investitionen in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage in ursprünglicher Höhe fortzusetzen.

- Die Bedarfssätze und Freibeträge nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind unter Berücksichtigung des § 35 BAFöG und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine turnusmäßige Anpassung zum Bewilligungszeitraum 1994/1995 nicht stattgefunden hat, zu erhöhen.

- Die Bundesmittel für den Hochschulbau sind zu verstärken, um den vordringlichen Ausbau und Sanierungsbedarf der Hochschulen und Fachhochschulen gewährleisten zu können.

Die zusätzlichen Ausgaben verteilen sich auf Bund und Länder entsprechend ihren gegenwärtigen Finanzierungsanteilen.

2. Die Hilfen für die Werftindustrie sind deutlich zu erhöhen. Bezüglich der Fortführung des Wettbewerbshilfeprogramms ist wegen der sektoralen Verantwortung des Bundes für die deutsche Schiffbauindustrie ein Bundesfinanzierungsanteil von mindestens 50 vH vorzusehen. **Zudem** ist die Freie Hansestadt Bremen angesichts ihrer extremen Haushaltsnotlage von ihren Komplementärverpflichtungen freizustellen.

...

3. Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf die Kinderbetreuung nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz ist eine Beteiligung des Bundes an den Investitionskosten vorzusehen. Bei der Beratung des Gesetzes im Deutschen Bundestag wurde eine Kostenbeteiligung des Bundes im Grundsatz bereits anerkannt (siehe Drucksachen 12/2605 (neu), 12/2882).

4. Die Leistungen des Bundes zur Bewältigung der Konversionsfolgen in struktur- und finanzschwachen Gemeinden und Regionen sind zu verbessern. Insbesondere ist die Errichtung eines Konversionsfonds mit einer angemessenen finanziellen Ausstattung erforderlich.

Im einzelnen sind insbesondere die Verbilligungsrichtlinien auf alle Länder gleichermaßen anzuwenden. Die Verschlechterung der Stundungsbedingungen muß rückgängig gemacht werden.

Darüber hinaus sind die in den Haushaltsvermerken festgelegten Veräußerungsnachlässe für bebaute und unbebaute Grundstücke auf 80 vH zu erhöhen; eine Fehlbelegungsabgabe der Kommunen an den Bund ist nicht sachgerecht. Die Bindung des Mietzinses auf 15 Jahre i. S. d. Länderförderungsprogramme ist ausreichend. Den Ländern darf durch den Bundeshaushalt keine Verpflichtung auferlegt werden, bei der Veräußerung oder Überlassung landeseigener Grundstücke die gleichen Konditionen gewähren zu müssen, wie sie vom Bund eingeräumt werden.

Zur Beseitigung der konversionsbedingten Altlasten ist der im Bundeshaushalt vorgesehene Ansatz zu verdoppeln.

...

190/1495

5. Im Bereich der Forschungsförderung sind die Mittelansätze für die Bereiche Innovationsrisiken, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Ökologie, Informations- und Fertigungstechnik, Energieforschung und -technologie zu erhöhen.

6. Die vorgesehenen Kürzungen bei der Arbeitslosenhilfe mit der Folge der Lastenverlagerung auf die von der kommunalen Ebene zu tragende Sozialhilfe sind zurückzunehmen.

7. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit muß einen größeren Stellenwert erhalten. Deshalb muß der Bund seine gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit in vollem Umfang erfüllen.

Soweit der Bund über die von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Aufgabenbereiche hinaus zusätzlich belastet wird, sind Kürzungen bei den im Bundeshaushalt zu hoch veranschlagten Personalverstärkungsmitteln und Zinsausgaben vorzunehmen.